

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 60.

Neuenbürg, Mittwoch den 2. August

1854.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Auszug aus einem Dekret des Königl. Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 14. Juli 1854.

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen unter Ziff. 17 des §. 10 der K. Verordnung vom 14. März 1853 abzuändern, so wird in Gemäßheit der von dem K. Ministerium des Innern ertheilten Entschliesung folgendes verfügt:

I. Dörr- und Trockenräume für brennbare Stoffe werden, wenn sie auch nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, als Einrichtungen von feuergefährlicher Beschaffenheit überhaupt nicht angesehen, sobald die Feuerstätte der Heiz-Einrichtung und der Dörr- oder Trockenraum sicher von einander abgeschieden und in der im Schlußsatz des §. 8 der Verordnung bezeichneten Weise feuerfest hergestellt sind, auch die gegen ungefährliche Gefässe zulässigen Thüren und sonstigen Oeffnungen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sind, Trockenräume in Türkischrothfärbereien jedoch unter der weitern Voraussetzung, daß Verbindungsthüren und sonstige Oeffnungen gegen das Innere des Gebäudes nicht vorhanden und Thüren und Läden an den Außenseiten des Raumes auf der demselben zugekehrten Seite mit Eisenblech beschlagen oder ganz von Eisen hergestellt sind.

Gebäude, worin Räume von der bezeichneten Art sich befinden, sind daher in die

dritte Klasse

und sofern auch die Bedingungen des §. 6 Lit. 6 der Verordnung zutreffen in die

zweite Klasse

einzutheilen, vorausgesetzt daß die Gebäude nicht überhaupt abgesehen von Trockenräumen einer höhern Klasse zuzutheilen sind (siehe unten V.).

II. Treffen die vorbezeichneten Voraussetzungen (I.) nicht zu, so kommen zu Gunsten der Trockenräume

a. in Färbereien (mit Ausnahme der hienach (III.) besonders behandelten Türkischrothfärbereien);

b. in Tuchsheererereien und andern Gebäuden für die Appretur von Wolle und Wollfabrikaten;

c. in Appretur-Anstalten für leinene Zeuge, z. B. Bleichen und der Darren;

d. der Waldsaamen-Ausklügel-Anstalten;

e. in Eichorienfabriken;

f. in Tuchfabriken;

g. in Krapp- und andern Farbstofffabriken;

statt der Ziff. 17. des §. 10 der Verordnung folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. In die

vierte Klasse

gehören Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen für brennbare Stoffe mit heizbaren Lokalen, welche nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, wenn nachbezeichnete Voraussetzungen zutreffen:

a. Der über Holz befindliche Boden muß wenigstens einfach aus Backsteinen oder Steinplatten solid hergestellt seyn, welche in Lehm gelegt und in den Fugen mit Lehm oder Mörtel dicht verstrichen sind.

b. Die Umfassungswände müssen wenigstens aus ausgemauerten Riegeln bestehen, welche über Holz mit Mörtel haltbar verputzt sind.

c. Die Decken sammt den Durchzügen müssen gegypst und die hölzernen Unterstüßungsposten der letzteren allerseits mit Sturzblech beschlagen seyn.

d. Die Thüren oder der Verschuß sonstiger Oeffnungen müssen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen seyn.

e. Die Feuerstätte muß den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften vollkommen entsprechen, bei Ofenheizungen darf die Schür-Oeffnung nicht innerhalb des Trocken- oder Dörrraums sich befinden. Bei Heizeinrichtungen mit erwärmter Luft muß der Ofen innerhalb einer feuerfesten Heizkammer aufgestellt seyn, die erwärmte Luft in gemauerten oder Blechröhren feuerfester geleitet werden, auch sollen die blechernen Luftheizungsrohre aus dicht gefälzten Wänden, und wenn die Röhren nicht 1 1/2 Fuß von brennbaren Gegenständen entfernt sind, aus doppelten 1/2 Zoll unter sich abstehenden Wänden bestehen.

Die Ausmündungen der Röhren müssen eng vergittert und so angebracht seyn, daß keine brennbaren Stoffe dadurch in die Röhren kommen können.

Sofern die fraglichen Gebäude übrigens überhaupt abgesehen von den Trockenlokalen einer höhern Klasse zuzutheilen sind, findet vorstehende Bestimmung (II.) nicht Anwendung.

2. In die

fünfte Klasse

kommen die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichneten Gebäude, wenn die Einrichtung des Dörr- oder Trockenraumes den Anforderungen der vierten Klasse nicht entspricht, und wenn sie nicht mit nachstehenden die sechste Klasse begründenden Mängeln behaftet sind.

3. In die

sechste Klasse

fallen Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen, welche durch Oefen mit Rauchröhren geheizt werden, wenn

a. der Trockenraum einen hölzernen Boden,

b. der Trockenraum nicht nach allen Seiten durch Wände von andern Lokalen abgesondert, oder wenn die Wände ganz von Holz hergestellt, oder innen mit Bretter verstaalt sind,

o. die Decke des Lokals nicht völlig geschlossen, oder von Holz hergestellt,

d. der Trockenraum oder Dörrenraum nicht durch ein Borgehäuse oder Vorkamin aus Stein oder Eisen von der innerhalb des Trockenraums angebrachten Schür-Deffnung sicher abgeschlossen ist.

III. Bei den Trockenlokalen der Türkischrothfärbereien, welche nicht unter I. fallen, ist zur Veretzung in eine niedrigere Klasse außer den unter Ziff. II. enthaltenen Bedingungen noch Weiteres erforderlich, und zwar:

1. In Betreff der

vierten Klasse:

a. daß der über Holz angebrachte Boden aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht, die in Sand, Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die damit ausgefüllten und verstrichenen Fugen nicht auf einander treffen;

b. daß die Umfassungswände massiv von Stein hergestellt sind;

c. die Decken verschliert und über Holz haltbar mit Mörtel verputzt sind;

d. die Thüren und der Verschuß sonstiger Deffnungen, sowie

e. die Feuerstätten in der II. 1 e. angegebenen Weise hergestellt sind.

2. In Betreff

fünfter Klasse:

a. daß der Boden in der oben zu III. 1 a. erwähnten Weise;

b. die Heizeinrichtung, Thüren und Läden in der oben zu d. und e. bezeichneten Weise hergestellt sind, wogegen Umfassungswände, die in Niegeln ausgemauert und über Holz verblendet sind, so wie gypste Decken ohne Geschieber genügen.

3. In allen andern Fällen dagegen bleiben die Türkischrothfärbereien in der

sechsten Klasse.

IV. Die abgeforderten Rüben-Trockenhäuser der Zuckersabriken, welche nicht zugleich für andere Fabrikzwecke dienen, kommen in die fünfte Klasse.

V. Solche Gebäude, welche vermöge der Bestimmung unter §. 10 Ziff. 1—16 der Verordnung in die sechste Klasse kommen, bleiben in dieser Klasse ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der etwa damit verbundenen Dörr- und Trockenräume.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des §. 10 Ziff. 17 der Verordnung vorerst sein Bewenden.

Vorstehende Verfügung wird den Ortsvorstehern mit folgenden Aufträgen mitgetheilt:

1) Damit die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trocken-Einrichtungen für brennbare Stoffe in den Stand gesetzt werden, etwaige bauliche Mängel, welche der Veretzung in eine niederere Klasse im Wege stehen, rechtzeitig zu beseitigen, sind die Gebäude-Eigenthümer fünfter und sechster Klasse von den Bedingungen der Veretzung in eine niederere Klasse durch die Ortsvorsteher jetzt schon in Kenntniß zu setzen, worüber von den Ortsvorstehern binnen 14 Tagen Eröffnungs-Urkunden einzusenden sind;

2) die Gemeinderäthe haben die Gebäude, mit welchen Dörr- und Trockenräume der fraglichen Art verbunden und deren Klassifikation nach vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen ist, in den auf den 15. September d. J. zu erstattenden Berichten über das Ergebniß des jährlichen Durchgangs des Brandversicherungs-Katasters (Ges. Art. 12 und Circular-Erlaß vom 16. März 1853 Z. 10) ausdrücklich

anzugeben, damit diese Revision bei der nächsten ordentlichen Gebäude-Einschätzung stattfinden kann;

3) das Ergebniß der veränderten Klassifikation ist den Gebäude-Eigenthümern vorschriftsmäßig zu eröffnen;

4) bleibt es bei der bisherigen sechsten Klasse oder kommen die Gebäude aus der sechsten in die fünfte Klasse, und haben sich die Eigenthümer nicht schon früher für den Austritt aus der Landesanstalt erklärt, so ist solcher jetzt nicht mehr zulässig (Gesetz Art. 1) und ein Rücktritt in Folge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann nur in denjenigen Fällen stattfinden, in welchen die Beitrittserklärungen auf das schon früher in Aussicht gestellte Erscheinen dieser Verfüzung ausgefertigt war. Für solche Fälle ist den Betheiligten auf Verlangen zu ihrer definitiven Erklärung eine 30tägige Bedenkfrist mit dem urkundlichen Anfügen zu ertheilen, daß wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abgegeben werde, die Aufnahme in die Landesanstalt unwiderruflich erfolge. Ist das Gebäude verpfändet, so ist diese urkundliche Eröffnung gleichzeitig auch dem Pfandgläubiger unter Hinweisung auf die ihm nach dem Circular-Erlaß vom 3. Jan. d. J. Z. 2458 eingeräumte Befugniß zu machen. Der Ortsvorsteher hat etwaige mündliche Rücktrittserklärungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Gebäude, des Tags und der Stunde der erfolgten Anzeige mit der Unterschrift des Betheiligten sogleich zu Protokoll zu nehmen, auf den schriftlichen Erklärungen aber den Tag und die Stunde des Einlaufs amtlich zu beurkunden;

5) wenn ein Gebäude, das nach Z. 17 des §. 10 der K. Verordnung vom 14. März v. J. in die sechste Klasse gesetzt wurde, in Folge dessen früher ausgetreten ist, und bei der oben Z. 2 angeordneten Revision in eine der 4 niedersten Klassen kommt, so ist dasselbe in das Kataster wieder aufzunehmen, mit der Wirkung, daß die Versicherung bei der Landesanstalt mit dem Zeitpunkt, wo die etwaige Versicherung bei einer Privatgesellschaft abläuft, beginnt und bei letzterer nicht mehr verlängert werden darf. Dieser Zeitpunkt ist in dem Schätzungsprotokoll genau vorzumerken.

6) über den Vollzug dieser Aufträge erwartet man bei Vorlegung der Aenderungsübersichten besondern Bericht mit besonderer Angabe der von der sechsten in eine niederere Klasse veretzten, sowie über die neuerdings austretenden Gebäude, sowie derjenigen, mit welchen die Eigenthümer vorerst nur widerruflich beitreten wollen.

Neuenbürg, 29. Juli 1854.

K. Oberamt.
Baur.



Neuenbürg.

Von dem Kaufmann C. F. Groß dahier ist in diesem Blatte ein „Fliegentod-Papier“ ausbezogen worden. Da dieses Papier nach chemischer Untersuchung eine bedeutende Menge Arsenik enthält und da Arsenik als Leben zerstörendes Mittel nur von den Apothekern unter besonderen Bedingungen zum Verkauf gebracht werden darf, so ist dem Kaufmann C. F. Groß der fernere Verkauf von Fliegentod-Papier verboten worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 31. Juli 1854.

R. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Aufruf eines Verschollenen.

Philipp August Dorn von Loffenau, geb. den 13. Juni 1784, Sohn des gewes. Pfarrers Johann Wilh. Dorn daselbst, ist längst verschollen, und hätte, wenn er noch leben würde, das 70. Lebensjahr zurückgelegt.

Derselbe oder seine unbekannteten Erben werden nun aufgefordert, sich binnen 90 Tagen zu Empfangnahme des pflegschaftlich verwalteten Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe unter den bekannten Präsumtiv-Erben, landrechtlicher Ordnung gemäß, vertheilt werden würde.

So beschloffen im R. Oberamtsgericht.
Neuenbürg, 21. Juli 1854.

Lindauer.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Herrenalb.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 7. August d. J. werden im Staatswald Beerrain 4 Stück tannen Langholz, 21 tannene Klöße, 20 $\frac{1}{2}$ Klft. buchene Scheiter; im Habichtnest 9 Stämme tannen Langholz, 2 tannene Klöße, und 199 Klft. buchene Scheiter; im Herrenalber Bretenwald 8 Stämme tannen Langholz und 12 tannene Klöße zum Verkauf gebracht.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus in Dobel.

Neuenbürg, 31. Juli 1854.

R. Forstamt.
Lang.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Am 9., 10. und 11. August d. J. kommen in den nachgenannten Staatswaldungen folgende Holzquantitäten zum Verkauf:

1) im Badwald: 278 Stück tannenes Langholz, 241 tannene Klöße, 33 Stück tannene Stangen von 20–50' Länge, 14 $\frac{1}{2}$ Klft. Eichen-, 35 Klft. Buchen-, 208 Klft. Nadelholz, 22 $\frac{1}{2}$ Klft. tannene Rinden, 6,475 Stück buchene, 1,200 tannene und 25 aspene Wellen;

2) im Hummelberg: 95 Stück tannen Langholz, 53 dto. Klöße, 12 $\frac{1}{2}$ Klft. Nadelholz, 5 $\frac{1}{2}$ Klft. tannene Rinde, 1,337 Stück tannene Wellen;

3) Sommerhalde: 40 Stück tannen Langholz, 7 dto. Klöße, 14 Stück tannene Stangen von 30–50' Länge, 21 $\frac{1}{2}$ Klft. Nadelholz.

Der Verkauf beginnt am 1. Tage Morgens 8 Uhr mit dem Lang-, Klotz- und Kleinnutzholz. Zusammenkunft im Schlag Hummelberg.

Nachmittags 2 Uhr Verkauf des Kasten- und Wellenholzes im Hummelberg. Zusammenkunft bei der Boshenwiese.

Am 2. und 3. Tag Verkauf des Kasten- und Wellenholzes im Badwald und in der Sommerhalde. Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag Badwald. Mit dem Verkauf des Kastenholzes wird am 2. Tag begonnen werden.

Neuenbürg, 28. Juli 1854.

R. Forstamt.
Lang.

Forstamt Altensteig.

Revier Enzklosterle.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 5. August werden aus dem Staatswald Wanne verkauft: 15 Stämme Buchen, 7 Stämme birken Werkholz, 1290 Stämme tannen Langholz, 475 Sägklöße und 2 $\frac{1}{2}$ Kasten Brennholz.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr in Enzklosterle.

Altensteig, 24. Juli 1854.

R. Forstamt.
Alber.

Dittenhausen.

Schafweide-Verleihung.

Die hiesige Schafweide, welche 150 Stücke ernährt, und vom 15. August d. J. an bis 1. April 1855 bezogen werden kann, wird am

Freitag den 4. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber, unbekannt mit legalen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 24. Juli 1854.

Schultheiß Becker.

Waldbrennach.

Schon mehrmals kam zur Sprache, daß der im Enzhäler Nro. 59 gemeldete Gewitterschaden nicht einen Theil so groß gewesen sey, wie man es gemacht habe. Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt zu bemerken, es möchten Jene, die sich nicht begreiflich machen können, daß es Wahrheit sey, sich näher durch eigenen Augenschein überzeugen lassen, daß es keine Lüge sey, was veröffentlicht worden ist; es kann alles nachgewiesen werden.

Den 1. August 1854.

Schultheiß Red.



Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Am Samstag den 29. v. Mts. ist von hier bis Wildbad ein Etui mit einigen thierärztlichen Instrumenten verloren gegangen, und es wird der redliche Finder um Zurückgabe desselben gegen Belohnung ersucht.

Den 1. August 1854.

Oberamts-Thierarzt
Landel.

Neuenbürg.

Theer-Firniß und Theer-Ritt,

wovon sich ersterer vorzüglich zum Anstrich von Holz, Stein und Eisen, überhaupt bei solchen Gegenständen, die den schädlichen Folgen der Witterung, des Rostes und des Dampfes ausgesetzt sind, eignet, letzterer dagegen sich als ein ebenso wohlfeiles als geeignetes Mittel zur Wasserdichtmachung jeder Art von Behälter erweist, empfiehlt zu geneigter Abnahme

W. L u g.

Heilbronn.

Für Auswanderer.

Sehr herabgesetzte Ueberfahrtspreise nach Amerika und Australien.

	Erwachsene.	Kinder.
Am 25. Aug. über Rotterdam mit dem Schiffe Smallory nach New-York	54 fl. 48 fr.	42 fl. 48 fr.
Am 13. u. 24. Aug. über Liverpool mit den schönen über 2000 Tonnen haltenden Postschiffen Constantine u. Neue Welt sammt Seeproviant nur	65 fl. 48 fr.	53 fl. 48 fr.
Am 9., 19. u. 29. Aug. über Havre pr. Postschiff nach New-York	66 fl. — fr.	56 fl. — fr.
Am 9., 19. u. 29. Aug. über Havre pr. Postschiff nach New-Orleans	67 fl. — fr.	57 fl. — fr.
Am 1. Septemb. über Rotterdam oder Liverpool mit den Schiffen Amsterdam & California nach Australien	228 fl.	

Bei diesen Preisen ist durchaus freie Fahrt von Mannheim an mit 200 Pfd. Gepäck angenommen und kommen die Passagiere ohne die Kosten eines Nachtquartiers in zwei Tagen pr. Dampfboot nach Rotterdam.

Dagegen haben unsere Preise über Bremen einige Erhöhung erlitten.

Die konzessionirte und bekannte Beförderungs-Anstalt des ref. Notars

C. Stählen in Heilbronn a. N.

Agentur in Neuenbürg: **Gebr. Meeb.**

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 28. Juli. Die gestrige Polizeitare brachte einen Preisabschlag des sechs-pfündigen Laib Brodes von 26 1/2 fr. auf 23 1/2 fr.

Württemberg.

In Calw ist eine Familie (12 Personen) an Wurstvergiftung erkrankt.

Die Reutlinger Bürger Btg. widerruft die von ihr gegebene Nachricht von dem durch den Schlag eines Pferdes angeblich erfolgten Tod des Thierarzts von Münsingen. Derselbe sey von dem Schlag nur betäubt worden, und sey Hoffnung seiner Heilung vorhanden.

Ausland.

Spanien.

Madrid, 23. Juli. (Telegr. Dep.) Die Haltung des Volks ist noch immer die nämliche Die Nationalgarde wird organisirt, wie im Jahr 1843. Es heißt, General Espartero habe sich nach Alcala begeben, um sich mit dem General O'Donnel zu besprechen. Die Königin Isabella residirt im Palaste, umgeben von einigen Truppen. (F. J.)

Madrid. Die Führer des Aufstandes vom 18. haben von der Königin eine Audienz

erlangt und folgende Rede an sie gerichtet: „Ew. Maj. wollen sich nur in den Straßen von Madrid zeigen und diese gegen eine schlechte Regierung, nicht gegen die Monarchie errichteten Barrikaden besuchen, so werden Ew. Maj. sich selbst überzeugen, daß weder für Ihre Dynastie, noch für das monarchische Prinzip etwas zu fürchten ist. Wir werden Ew. Maj. Ehrengarde bilden“ u. s. w.

Italien.

Venedig, 24. Juli. Aus allen Theilen Italiens laufen fortwährend sehr günstige Erntebereichte ein. Die Getreidepreise sind überall im Weichen. Parma ist in Belagerungszustand erklärt worden.

Rußland.

Handelsbriefe aus den Hasenorten Rußlands melden übereinstimmend, daß in den Verkehrsverhältnissen seit der Blokade der russ. Ostseehäfen durch die englische Flotte die größte Stille eingetreten ist und daß die überseeischen Exportgeschäfte durchaus ruhen. Der Handelsstand geht, wie die Blokade dauert, seinem gänzlichen Verderben entgegen. Zahlungseinstellungen sind an der Tagesordnung.

Redaktion, Druck und Verlag der M e e b'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

